



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1838

XXXVIII. Privilegium der Krämer zu Kyritz, v. J. 1580.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54294](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54294)

bitten lasen, vnd von follich vnbesugt vnchristlich furnemen abzustehen vnd diese kirche zu eroffnen, damit Gottes Wort gepredigt vnd das hochwirdig Sacrament des Altars mochte vorrichtet werden, fleisig gebeten, auch das sie hierdurch, wan es unter Leute kommen wurde, wenig rhum einlegen wurden, (sintemal follichs von Turcken vnd Heiden nicht gelesen wirdt), vormanet, haben sie doch nichts erhalten können, Seind derwegen vorurfacht worden, den itzigen Pfarhern Ern wiesen an der Pfarren vnd Kirchen in ihren des Raths beysein vnd vieler Bürger auffm Kirchhoff anzuweisen, vnd ihme dieselbe zu befelen, Darauff er auch nach 9 vhr, do allererst ist geleutet worden, als ein pastor auff der Cantzel gestiegen, gepredigt, seine ordentliche Vocation der Gemeine ab vnd angekündigt, vnd die administration Curiae dominicae allein (weil der Rath dem newen Caplan ihme zu helfen, wie gebreuchlich, solle vorbotten haben), vorrichtet. Do er nhun die ihme befohlene Pfarre zu betziehen willens gewesen, hat gemelter Rath abermalen sich christlich erzeigt vnd dieselbe zukrammen vnd vornageln lassen, vnd sich derselben zu enthalten, durch drey stadtknechte ernstlich ansagen lassen, vnd vormeinen hierdurch vns das Jus nominandi abzutrotzen.

Wan aber, gnedigster Churfurst vnd herr, wir dem Rathe zur Kyritz das geringste nicht an dem Jure patronatu gestehen, sie auch keinen Buchstab daruber nicht surlegen können, vnd wir sie mit einer duchtigen, qualificirten Person vorsehen, das wir es kegen Gott, E. C. f. g. vnd menniglich zu uorantworten wissen, Als bitten wir gantz vnderthenigst, E. C. f. g. wollen oftgedachten Rathe zur Kyritz in ernst befelen lassen, vns an vnserer habenden Pfarergerechtigkeit zur Kyritz keinen eingriff zu thun, die Pfarre zu eroffnen vnd den itzigen von vns vocirten vnd qualificirten Pfarhern darein zu rucken, vnd an seinen Ampte nicht zu uorhindern, Auch den alten Pfarhern, Ern Moritzen, sein gehandeltes deputat furderrlichst zu vollentziehen, Oder aber, damit des Raths unbefugtes beginnen am tage kommen, vnd dieses eine Geistliche sache ist, E. C. f. g. wolle dieselbe an das Geistlich Consistorium remittiren, welches dan hievon gute nachrichtung allbereits hat. Sollichs vmb E. C. f. g. hinwieder vnderthenigst bei tag vnd nacht zu uordinen, seind wir schuldig vnd willigk

Ew. Churf. gnaden gehorsame Dechant, Senior vnd Capitel gemein des Bischofflichen Stifts Huelberg.

Nach dem Original.

XXXVIII. Privilegium der Krämer zu Kyritz, v. J. 1580.

Wir Johans George, Churfurst etc., Bekennen etc., das vns — die Kramer vnser stadt Kieritz berichtend furbracht, dieweil Jr eine zimliche antzahl wehren vnd Jnen durch der frembden vmbtziehenden Kramer, schotten, Niderlender vnd Landstreicher, Außerhalb der freien Jarmarckte feil haben vnd huefirn, die nharung dermassen entzogen vnd Abgeschnitten wurde, das sie ihre Arme weib vnd Kinder schwerlich ernehren, noch vns die gebuerliche steuern erlegen konnten, Mit vnderthenigster bitte, wir der Landesfurst mochten sie, zu abwendunge vnd vorhuettunge derselben, mitt etzlichen freiheiten, ordnung vnd wilkor gnedigst priuilegirn, vnd ihre gesellschaft aufadt einer gulden Confirmirn vnd bestettigen, das wir demnach Jn erwegung allerhandt gelegenheiten, furnemblich weil wir befunden, das Jtzo so viel Kramer doselbst zu Kieritz wonhaftig, die vnter sich eine beständige gilde halten können, das wir der vnsern gedeien vnd aufnehmen zu befördern schuldig, ihrer bitte gnedigst geruhett, vnd Jnen den Kramern, Nemblich Christoff Butteln, hants derwesen, Thomas Gertzen vnd Hansen Teubern geh ihren nachkommen eine vnd folgende ordnung Confirmirt vnd bestettigt Als:

Ertlich: Ordenen vnd setzen wir, das sie alle notturfftige Kramwahr, vor den gemeinen Man dienstlich, feill haben sollen, doch das sie Jres gefallenes, wider den gemeinen naberlichen Kauff niemands Jm vorkeuffen vbersetzen. So soll Jnen auch gleichfalls frei vnd offen stehen vor die benachbarten vom Adel vnd Andern allerley Sidengewandt, gewurtze vnd andern Specereien feyl vnd ihren Christlich gewinn daran zu habenn, Also das sich niemands der vngebuer oder vberteuring beklagen dorffe, darauff dan die vorordneten Eltermenner Jres mittels bey dem Pflichten, domitt sie vns vnd dem Radie vorwandt, Allewege ein sonderlich Auffsehen haben sollen, damitt der gemeine Man vnd menniglich widder gemeinen Kauff nicht vbersetzt werden möge.

2) Welcher dan nun Aufserhalb der obertzalten Personen Jn kunfftigen Zeitten der Kramer-gilde also begirich vnd derselben theilhaftigk zu werden ansuchen wurde, der soll nicht zugelassen werden, er habe dan zuuor drei Jahr bei einem Redtlichen Kramer gelernet, das er ehr guthe Kramwahr von der besten vnterscheiden komme, vnd er damitt nicht betrogen werde, noch andere widderumb betriege, vnd sich vns dem Landesfursten vnd dem Rathe mit Pflichten vorwandt machen vnd burger werden, Auch heusslich gefessen sein.

3) Soll ehr auch folgig sein ehrliche gebuertt vnd herkommen von Deutzscher, vnd nicht wendischer gebuette, durch beschworne Cundtschafft des Radts der stadt, darein ehr geborn, oder so ehr Auffn Lande geborn, gleicherweise mit Kundtschafft der nehsten Landtschafft bescheinen, vnd neben Auflegung solcher Kundtschafft zwey eschunge thun nach einander zu zweyen Zeitten vnd zur ersten eschung der gilden eine Tunne biers, zur andern eschunge 2 ferdel biers, dartzu Allewege drey Gerichte fische, darunter gebroden auch Rogken vnd weitzen brodt sein soll, desgleichen 2 *tl.* wachs der Kirchen geben vnd Aufsrichten; zu dem soll ehr Auff Jeder eschunge den Regierenden Radt alhier 3 fl. münzte vnd der gilden 3 fl. entrichten; darnach vnd nicht ehr soll ehr von den vorordneten Eltermennern der gilden gleich andern guldebrudern eingeleibt vnd Auffgenommen werden vnd Jn seiner Behauptung feil zu haben erleubtt sein.

4) Sollen auch die Jenigen, so Jn der Kramer-gilde geborn vnd sich mit Kramerrey zu ernehren heusslich nidersetzen würden, ehe dan sie zur gulde gestadtet eine Tonne biers vnd eine maltzeit beurrt maffen geben vnd entrichten.

5) Gleichergestalt sollen auch der Kramer söhne alhier, welche nicht Kramers Tochter hieselbst freien, vor derselben Jre eheliche Hausfrawe, derselben eheliche gebuertt sie gleichergestalt wie obgefatztt beweisen sollen, ein ferdel biers vnd maltzeit gebenn.

6) Soll ein Jglicher lehrjunge dermassen, wie obengefatztt, seine eheliche gebuertt auch bescheinen, darnebenst der gilde eine Tonne biers vnd 1 Pfd. Wachs gebenn.

7) Soll der Jungste Gildebruder allewege das freie bier einschenken, so offte es die notturfft erfordert, Auff geheifs des Oldermanes, Jn derselben Behauptung die Gildebruder zusammen fordern. Welcher Als dan auff den angekundigten Klockenschlag nicht erscheinet oder gantz Aufsbleibet, soll brechen 3 lubsche schillinge.

8) Soll auch keiner dem Andern Jn der vorfamblung honen oder schmehen, bey verlust einer tonne biers der gulden.

9) Die guldebruder vnd Jhre ehliche hausfrawen, die vorsterben, mit christlicher nachfolge auß vnd wider Jn seine behauptung beleiten bey Peen 3 fl.

10) Weil die frembden vmbhero ziehenden Kramer also nicht gefessen vnd der Kramer gulde vielweniger vns mitt schofsen vnd andern Pflichten, nicht vorwandt, soll Jnen hinfuro hiemitt gantzlichen verbotten sein, Jres gefallens, wie hieuer geschehen, mit Jrer Kramwahr, also Jn der stadt aufzuste-

stehen, Alleine in freien Jarmarckten soll Jnen solchs frey vnd offen stehen, Doch das sie nicht lenger denn bis auff den Dornstag Jn der Marckwochen aufstehen, Alsdan Aufbrechen vnd folgendts freitags sich ferrer vorkauffen enthalten.

11) Soll auch gleichfals den Tabelitz Kramern vnd andern vmbauffenden haufirern verboten sein mitt Jrer Kramerey, wie bitshero geschehen, auff der gassen vnd Jn die heusern zu lauffen, bey gemelter Peen vns vnd der gilden zu entrichtende. Alleine drey tage Jm Jahre Außerhalb der freyen Jarmarckte sollen Jn gleicher weise vorgundt sein auffm marcktte mit Jrem Tabelitz aufzustehen, dann außerhalb der freyen Jarmarckte vnd den erlaubten dreien tagen soll keinen frembden noch einländischen auff dem Marckte feill zu haben, noch Jn die heuser umbher zu gehen, bey obgefatzter straffe nicht vorstadtett werden. Den Bürgern aber vnd der Bürger kinder, vngenachtett, ob die der Kramer-gilde nicht vorwandtt, soll erlaubt sein, Eifen, Stael, Herse vnd ander Wahre, so auff des Raths zu Jedertzeit ermeiffigung zum Kramwercke nicht eigentlich gehorigk, offentlich auch Jn Jren heusern zu Jedertzeit feill zu haben vnd zu vorkauffen. — Wo es die notturfft vnd bewegliche vrsachen erfordern wurden, dis alles zu mehren, zu mindern, zu Corrigiren vnd zu andern, dasselbe wollen wir vns hiemitt vorbehalten haben. — Coln an der Sprew Dornstags nach Viti. Anno etc. 1580.

Nach einer alten Copie.

XXXIX. Privilegium der Büchschützen zu Kyritz, v. J. 1580.

Wir Johans George, Churfurst etc. Bekennen etc. Nachdem das schießen zur Schieben Jnn vnsern Stedten der Marck zue Brandenburg ein Alt loblich herkommen vnd ehrliche Rittermeßsige vbung ist, Also auch das dasselbe von vnsern vorfahren milder gedechtnuß Jn vnd Allewege mitt gnaden befördert vnd darob gehalten worden, furnemblich weil vnserm Landt vnd leuthen an vbung der Buxenschützen Jn Kriegsleufften nicht weinig gelegenn, Als haben wir demnach die schutzengulde Jn vnser stadt Kieritz zur Schieben zu schießen, auß ertzehlten vrsachen — — begnadett — Also, das sie alle Jahr Jm berurter vnser stadt Kieritz solche schutzengulde halten vnd nach der Schiebe schißen sollen, dartzu wir Jnen dan Jerlich VI gantze brawen bier Jerlich Ziese frey zu thun aus gnadem vorehret, damitt sie die buxen erhaltenn, sich Jm Shießen vben vnd fur buxenschützen Jn Kriegsleufften bestehen mugen; welche VI brawen der Rath vnser stadt Kyritz vnter den buxenschützen, denen so am besten schießen, Jhrens gefallens zu gewinnen vorordnen, aufstheilen vnd zuwenden moge, doch das sie solch schießen zur Schieben Jehrlich alle Sontage, zwischen Ostern vnd Michaelis, bey verlust dieser freyheit vnd vnser priuilegii gebrauchen, vnd sich vben sollen. Vrkundlich etc. Anno etc 1580,

Nach einer alten Copie.